

A 56500(166)

Ehrenordnung

der

Bießener Studentenschaft

(Allgemeiner Bießener Studentenbrauch)



Bießen 1919

Kommissions-Verlag: v. Münchow'sche Univ.-Druckerei D. Kindt Ww.



Vorbemerkung: Der Allgemeine Studentenbrauch soll der Aufrechterhaltung eines gesitteten gegenseitigen Verhältnisses der Gießener Studenten dienen und ein einigendes, festes Band um die gesamte Gießener Studentenschaft schlingen, ohne aber in geschichtlich gewordene und rechtlich bestehende Gepflogenheiten störend einzugreifen. Gerechte Würdigung eines Einzelnen ist nur denkbar, wenn sie gegründet ist auf ein richtiges Vergleichen seiner Handlung mit dem, was er seinem Berufe nach zu leisten schuldig und fähig war. Daher können nur diejenigen ein für den einzelnen bedeutendes Urteil über den Wert desselben fällen, welche mit ihm auf demselben Standpunkt, in demselben Berufe stehen, nach dem alten hier geltenden Grundsatz: „Nur der Gleiche hat Urteil über den Gleichen.“

Erster Abschnitt:

Eigentlicher Brauch.

a) Persönlicher Geltungsbereich.

§ 1.

Gießener Student im Sinne des Allgemeinen Studentenbrauches wird man durch die Immatrikulation. Wer sich behufs der demnächstigen Erlangung der Immatrikulation in Gießen aufhält, wird bis dahin ebenfalls als Gießener Student angesehen.

§ 2.

Man hört auf, Gießener Student zu sein:

- a) durch die Exmatrikulation. — Auf sein Verlangen wird der Exmatrikulierte bis zum wirklichen Abgang von Gießen oder bis zum Schlusse des Examens als Student angesehen;
- b) durch Konsil oder Relegation;
- c) durch anderweitigen dauernden Abgang von Gießen.

§ 3.

Alle Gießener Studenten haben unter sich gleiche Rechte (vgl. aber §§ 16, 36, 65).

§ 4.

Jeder Gießener Student untersteht dem Studentenbrauch, sofern er nicht ausdrücklich erklärt oder durch seine Handlungen unzweideutig zu erkennen gibt, daß er den Studentenbrauch nicht anerkennt.

§ 5.

Von den aktiven und inaktiven Mitgliedern der dem Studentenbrauche angeschlossenen Korporationen, von den Wählern von Nichtinkorporierten Vertretern zum Ehrenrat (§ 33) und von den fremden Inaktiven sowie Verkehrsgästen dieser Korporationen oder ihrer Verbände wird die Anerkennung des Studentenbrauches als selbstverständlich vorausgesetzt.

§ 6.

Erkennt ein Gießener Student den Allgemeinen Studentenbrauch nicht an, so hat er keinen Anspruch auf den Ehrenschutz und die Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zu der im Brauche vereinigten Gießener Studentenschaft ergeben.

§ 7.

Die Grundsätze der §§ 4 und 5 gelten auch für in Gießen bestehende Korporationen.

Studentische Vereinigungen nichtkorporativen Charakters gelten als Korporationen im Sinne des Studentenbrauches.

§ 8.

Jede von der Universitätsbehörde anerkannte Gießener Korporation ist berechtigt, dem Studentenbrauche beizutreten.

b) Studentische Ehre und ihre Verletzung.

§ 9.

Die innere Ehre, d. h. das mit dem Wesen des Einzelnen verschmolzene Gefühl seines eigenen Wertes und ihre Wahrung, ist Sache des Einzelnen, die sich jedem Eingriff und Urteil Dritter entzieht. Sie kann daher nicht Gegenstand dieses Brauches sein. Der Studentenbrauch hat es nur mit der äußeren Ehre, d. h. mit dem Anspruch auf Anerkennung und Achtung des Wertes des Einzelnen zu tun, weil nur sie im Zusammenleben der Studenten zur Äußerung und Wirkung kommt.

§ 10.

Jeder Gießener Student gilt als ehrenhaft (honorig), solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

§ 11

Das unter Berufung auf die Ehre gegebene Wort (Ehrenwort) ist heilig und hat für den Studenten die Bedeutung des Eides.

Dem Ehrenwort eines ehrenhaften Studenten muß unbedingt geglaubt werden.

§ 12.

Wer das Ehrenwort wissentlich bricht oder falsch gibt, zieht sich dauernde Ehrlosigkeit zu. Wer mit dem Ehrenwort leichtsinnig umgeht, macht sich schwer strafbar (vgl. §§ 26—29).

Unter leichtsinnigem Abgeben des Ehrenwortes ist insbesondere zu verstehen: Abgeben des Ehrenwortes ohne zwingenden Grund oder auf künftige Ereignisse, oder auf Handlungen Anderer, die von dem Einflusse des Versichernden ganz oder teilweise unabhängig sind, und zwar ohne Rücksicht auf den schließlichen Erfolg (z. B. leichtsinnige Schulden auf Ehrenscheine).

§ 13.

Das Ansehen der Gießener Studentenschaft erfordert, daß Ehrverletzungen in ihren Kreisen vermieden werden.

§ 14.

Jeder Gießener Student hat das Recht und die Pflicht, zur Erhaltung seines guten Namens denjenigen, der einen Zweifel in seinen Wert gesetzt, d. h. ihn beleidigt hat, zum Widerruf, gegebenenfalls zur Abbitte dieser Beleidigung aufzufordern und gegebenenfalls auf Bestrafung des Beleidigers zu dringen.

Es bleibt einem jeden Gießener Studenten selbst überlassen, ob er sich durch Handlungen oder Worte eines Andern beleidigt fühlt oder nicht.

Liegt die Absicht der Beleidigung nicht zutage, so wird sie festgestellt durch die Anfrage (Koramation), die innerhalb dreimal 24 Stunden nach Kenntnis zu erfolgen hat.

§ 15.

Bei der Anfrage, spätestens bei Beginn einer Ehrengerichtsverhandlung ist der Genugtuungsstandpunkt der Beteiligten unzweideutig zum Ausdruck zu bringen.

§ 16.

Jeder kann selbst anfragen oder durch einen Andern, der mindestens im dritten Semester stehen oder zum Jungbursch erklärt sein muß, anfragen lassen.

Während der Anfrage darf keine Beleidigung vorfallen. Gleichwohl vorfallende Beleidigungen müssen sofort zurückgenommen werden.

Niemand darf sich durch Anfrage beleidigt fühlen.

Die Antwort, „die Gegenseite könne das nehmen, wie sie wolle“, oder jede ausweichende Antwort gilt als Zugeständnis der Beleidigungsabsicht.

§ 17.

Ist der Gießener Student beleidigt, so verlangt er Genugtuung.

§ 18.

Die Genugtuung im Sinne der vorliegenden Ehrenordnung kann erfolgen:

durch Zurücknahme der Beleidigung (Revokation);

durch Zurücknahme mit Abbitte (Revokation und Deprekation);

durch Waffen.

Auch durch Zurücknahme, gegebenenfalls mit Abbitte, geschieht der Ehre vollkommen Genüge; kein Student braucht sich zu scheuen, sie zu fordern, zu leisten und anzunehmen.

Bestimmungen und Abmachungen der schlagenden Verbände über die Erledigung von Ehrenhändeln mit der Waffe bleiben durch diesen Brauch unberührt. Die Fälle, in denen das allgemeinstudentische Ehrenschiedsgericht in Tätigkeit tritt, sind in den §§ 50, 51 bestimmt.

c) Unstudentische Handlungen und ihre Strafbarkeit.

Vorbemerkung. Die Würde und das Ansehen der Gießener Studentenschaft machen es notwendig, daß die Gesamtheit allen Handlungen Einzelner entgegentritt, welche die Würde und das Ansehen der Gießener Studentenschaft zu schädigen geeignet sind.

§ 19.

Jeder Gießener Student hat die moralische Verpflichtung von einer ihm bekannt gewordenen unstudentischen Handlung nach §§ 26 ff. der zuständigen Stelle Anzeige zu machen. Den Vorwurf der Angeberei braucht er nicht zu fürchten.

§ 20.

Die Anzeige muß rein sachlich gehalten sein. Von der einen oder der andern Seite trotzdem vorkommende Beleidigungen müssen schriftlich unter dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werden.

Die Anzeige darf nicht ehrenwörtlich bekräftigt sein.

§ 21.

Die Strafgewalt über aktive und inaktive Mitglieder der dem Studentenbrauch angeschlossenen Korporationen wird von diesen ausgeübt.

Hat eine Korporation keine Strafgewalt über ihre Mitglieder oder verzichtet sie im gegebenen Falle darauf, so ist das allgemeinstudentische Ehrenstrafgericht zuständig (vgl. § 49).

§ 22.

Die Bestrafung unstudentischer Handlungen von hiesigen Inaktiven auswärtiger Korporationen bleibt zunächst den hiesigen Korporationen, zu denen sie in Beziehung stehen, vorbehalten. Wenn diese die Aburteilung gemäß dem Brauche nicht erzielen können oder wollen, auch nicht durch die betreffende auswärtige Korporation, so ist die Zuständigkeit des allgemeinstudentischen Ehrenstrafgerichtes gegeben (vgl. § 49).

§ 23.

Alle übrigen Bießener Studenten unterstehen dem allgemeinstudentischen Ehrenstrafgericht (§§ 4, 49).

§ 24.

Die Urteile der zuständigen Korporationen und des Ehrenstrafgerichtes werden allseitig anerkannt.

§ 25.

Für die Beurteilung und Bestrafung unstudentischer Handlungen gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 26 ff. Die mit Strafgewalt ausgestatteten Korporationen erkennen diese Bestimmungen ausdrücklich für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen als verbindlich an.

§ 26.

Mit dauernder Ausschließung vom Ehrenschatze und der durch ihn gewährleisteten Rechte muß bestraft werden (vgl. § 66)

1. wer sein Ehrenwort wissentlich bricht oder falsch gibt (§§ 11, 12);
2. wer eine Handlung begeht, die allgemeingültigen Ehrbegriffen und Gesetzen zuwiderläuft und offenbar ehrloser Gesinnung entspricht;
3. wer sich wiederholt grundlos tätliche Beleidigungen zu Schulden kommen läßt;
4. wer wider besseres Wissen falsche Anzeigen erstattet;
5. wer wissentlich mit einer durch Blut übertragbaren Krankheit behaftet auf blanke Waffen losgeht;
6. wer, wissend, daß er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, den Beischlaf vollzieht.

§ 27.

Mit dauernder Ausschließung vom Ehrenschatze und der durch ihn gewährleisteten Rechte kann bestraft werden:

1. wer wissentlich sein Ehrenwort gegen ein bereits abgegebenes gibt, sofern er nicht beweisen kann, daß das zuerst abgegebene falsch war;
2. wer im Streitfall auf Anfrage des Gegners die Angabe seines Namens verweigert oder einen falschen angibt;
3. wer leichtfertig Anzeigen erstattet;
4. wer Angelegenheiten, die zunächst vor ein studentisches Ehrengericht gehören, vor ein außerstudentisches Forum bringt („pekkt“).

§ 28.

Mit zeitlich begrenzter Ausschließung vom Ehrenschatze und der durch ihn gewährleisteten Rechte wird bestraft:

1. wer mit dem Ehrenwort leichtsinnig umgeht (§. 12);
2. wer sich tätliche Beleidigungen (Realinjurien) zu schulden kommen läßt oder solche anbietet;
3. wer wörtliche Beleidigungen (Verbalinjurien) zufügt, die den Vorwurf der Feigheit oder einer ehrlosen Handlung enthalten, ohne die Wahrheit der vorgeworfenen Tatsache beweisen zu können und ohne alsdann die Beleidigung auf Erfordern sofort zurückzunehmen und abzubitten;
4. wer einen einzelnen Studenten oder eine Korporation grundlos beleidigt;
5. wer einen aus Gewissensgründen oder wegen körperlichen Unvermögens keine Genugtuung mit der Waffe gebenden ehrenhaften Studenten beleidigt, vorausgesetzt, daß dieser über seinen Standpunkt keinen Zweifel aufkommen läßt, und umgekehrt der aus den angegebenen Gründen keine Genugtuung mit der Waffe gebende Student, der einen anderen beleidigt, wenn die Beleidigung nicht auf Erfordern zurückgenommen wird;
6. wer bei Überbringung der Anfrage beleidigt, ohne die Beleidigung auf Erfordern sofort zurückzunehmen, und wer eine nach erfolgter Forderung (Nachtausch) erfolgte Beleidigung nicht sofort zurücknimmt;
7. wer während einer allgemeinstudentischen Veranstaltung beleidigt oder fordert und die Zurücknahme verweigert und wer entgegen der Bestimmung des § 20 vorgefallene Beleidigungen nicht auf Erfordern zurücknimmt;
8. wer auf eine ordnungsmäßige Vorladung zum allgemeinstudentischen Ehrengericht ohne triftigen Grund ausbleibt oder den Anordnungen des Obmanns keine Folge leistet;
9. wer mit einem ausgeschlossenen Studenten ohne besondere Genehmigung umgeht;

10. wer sich eine sonstige unstudentische Handlung zu schulden kommen läßt, d. h. eine Handlung, die den von einem Studenten zu fordernden Anstand offenbar gröblich verletzt (vgl. § 66).

Die zeitlich begrenzte Ausschließung soll nicht unter 1 Monat und nicht über 1 Jahr betragen. Die Strafzeit, nicht die Strafe selbst, wird durch die offiziellen Ferien der Universität unterbrochen.

§ 29.

Vor dem Glückspiel (Hazardspiel, Jeu) als der unversieglichen Quelle der schwersten Ehrenkonflikte wird dringend gewarnt. — Wer im Glücksspiel mehr Geld wagt, als er zur augenblicklichen freien Verfügung bei sich hat, kann nach Lage der Sache einem Falschspieler gleich geachtet werden; oder er macht sich, wenn er mit ehrenwörtlich verpflichtenden Botscheinen oder Zahlungsverprechen gespielt hat, des leichtsinnigen Umgehens mit dem Ehrenwort schuldig.

§ 30.

In besonders leichten Fällen der vorstehenden §§ 26–29 kann ausnahmsweise auch auf Verweis erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Bießener Studentischer Ehrenrat.

a) Zusammensetzung und Zuständigkeit.

§ 31.

Der Bießener Studentische Ehrenrat besteht aus Vertretern der dem Studentenbrauche angeschlossenen Korporationen und Nichtinkorporierten (Finken).

§ 32.

Jede Korporation, welche sich auf den Studentenbrauch verpflichtet, ist zur Bestellung eines Ehrenratsmitgliedes berechtigt und verpflichtet.

§ 33.

Nichtinkorporierte (Finken) wählen nach Maßgabe der angefügten Wahlordnung Ehrenratsmitglieder zum Ehrenrat.

Nur das erstgewählte Mitglied hat beschließende Stimme im Ehrenrat.

Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestimmt der Ehrenrat einen Vertreter für die Nichtinkorporierten im Ehrenstrafgericht.

§ 34.

Zu Ehrenratsmitgliedern sollen tunlichst höhere Semester oder „Alte Herren“ gewählt werden, ausnahmsweise können auch mindestens im dritten Semester stehende Studenten zu Mitgliedern gewählt werden.

§ 35.

Ein Ehrenratsmitglied kann sich in den Sitzungen des Ehrenrats durch ein anderes Ehrenratsmitglied oder ein Mitglied seiner Korporation vertreten lassen. Eine Vertretung muß hinreichend begründet sein.

§ 36.

Jede Korporation nennt am Anfange des Semesters den Namen ihres Ehrenratsmitgliedes. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes ist das vorsemestrige stimmberechtigt.

§ 37.

Der Ehrenrat ist zuständig für die Beratung und Beschlußfassung in allen durch den Studentenbrauch geregelten Angelegenheiten der Bießener Studentenschaft, insbesondere für die Weiterbildung des Studentenbrauches.

Aus den Mitgliedern des Ehrenrats werden Ehrengerichte nach Maßgabe des Abschnittes über die Ehrengerichte gebildet.

b) Geschäftsordnung.

§ 38.

Der Vorsitzende des Ehrenrats und sein Stellvertreter werden zu Semesterschluß vom Ehrenrat für das kommende Semester gewählt.

§ 39.

Ist in zwei aufeinander folgenden Semestern ein Ehrenratsmitglied, das auf dem Standpunkt der Genugtuung mit der Waffe steht, zum Ehrenratsvorsitzenden gewählt worden, so muß im nächsten Semester ein nicht auf diesem Standpunkt stehendes Mitglied gewählt werden und umgekehrt.

§ 40.

Zu Semesterbeginn und zu Semesterschluß hat der Vorsitzende eine ordentliche Sitzung des Ehrenrats zu berufen.

Jedes Mitglied kann durch den Vorsitzenden unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 41.

Der Vorsitzende hat zu jeder Sitzung Ladungen mit genauer Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher zu versenden.

§ 42.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlußunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

Der Ehrenrat ist in der nächsten Sitzung betreffs der Tagesordnung der vorigen Sitzung stets beschlußfähig.

§ 43.

Der Ehrenrat bestimmt seine Geschäftsordnung im übrigen selbst.

§ 44.

Notwendige Ausgaben werden durch Umlage gedeckt. Die nicht-inkorporierten Mitglieder sind, um Schwierigkeiten bei der Beitreibung zu vermeiden, von der Umlage befreit.

c) **Schlußbestimmungen.**

§ 45.

Änderungen der Bestimmungen des Studentenbrauches können nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschloffen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 46.

Korporationen, die den Verpflichtungen, welche sich aus ihrer Unterwerfung unter den Studentenbrauch ergeben, nicht nachkommen, können unbeschadet der sonstigen Vorschriften des Studentenbrauches auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Vertretung im Ehrenrat ausgeschlossen werden. Der Antrag muß den Mitgliedern des Ehrenrats mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sein. Zur Annahme des Antrages bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 47.

Der Austritt einer Korporation muß auf ihren Antrag jederzeit gestattet werden, es sei denn, daß ein Mitglied der Korporation an einer vor dem allgemeinstudentischen Ehrengericht anhängigen Sache als Obmann, Beisitzer, Partei oder Zeuge beteiligt ist.

§ 48.

Auflösung des Ehrenrats erfolgt:

- a) Auf Austritt oder Ausschließung von mehr als einhalb der im Ehrenrat vertretenen Korporationen.
- b) Auf Beschluß der Dreiviertel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeinstudentische Ehrengerichte.

a) Zuständigkeit und Zusammensetzung.

§ 49.

Aus den Mitgliedern des Ehrenrates werden gebildet:

1. Ehrenschiedsgerichte zur Erledigung von Ehrenhändeln (vgl. § 50);
2. ein Ehrenstrafgericht für die Entscheidung über die Bestrafung unstudentischer Handlungen (vgl. § 26 ff.).

§ 50.

Das Ehrenschiedsgericht ist zuständig:

- a) wenn beide oder nur eine Partei Genugtuung mit der Waffe nicht geben, sobald eine Partei das Ehrengericht anruft;
- b) wenn beide Parteien Genugtuung mit der Waffe geben, sobald beide Parteien das Ehrengericht anrufen.

§ 51.

Das Ehrenschiedsgericht ist auch für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen Korporationen und Studenten oder Korporationen untereinander zuständig, wenn die beteiligten Korporationen mit einer Erledigung durch das Ehrenschiedsgericht einverstanden sind.

Das Gleiche gilt für Streitigkeiten zwischen Studenten und Nichtstudenten, falls beide Teile mit der Erledigung durch das Ehrenschiedsgericht einverstanden sind.

§ 52.

Das Ehrenschiedsgericht wird für den Einzelfall nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebildet.

§ 53.

Für jede Partei wird ein Beisitzer berufen, und zwar:

1. für ein aktives oder inaktives Mitglied einer dem Studentenbrauche angeschlossenen Korporation das Ehrenratsmitglied dieser Korporation;
2. für einen Studenten, der sich an der Wahl von nichtinkorporierten Mitgliedern des Ehrenrats beteiligt hat, tunlichst das laut Wahlliste von ihm gewählte Ehrenratsmitglied;
3. für fremde Inaktive einer dem Studentenbrauche angeschlossenen Korporation das Ehrenratsmitglied dieser Korporation.

§ 54.

Gehört eine Partei nicht zu den in § 53 aufgeführten Personen, so ist sie zu sofortiger Benennung eines Beisizers aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos, so bestimmt der Vorsitzende für sie einen Beisizer.

§ 55.

Sind die Beisizer bestimmt, so haben sie alsbald aus den übrigen Ehrenratsmitgliedern einen Obmann zu wählen. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ist der Ehrenratsvorsitzende und im Behinderungsfalle sein Stellvertreter zum Obmann berufen.

§ 56.

Das Ehrenstrafgericht besteht aus drei Ehrenratsmitgliedern.

Obmann ist der Ehrenratsvorsitzende, Beisizer sind das stimmführende Mitglied der Nichtinkorporierten und ein vom Ehrenrat zu Ende jeden Semesters für das folgende Semester zu wählendes Ehrenratsmitglied (vgl. § 33).

§ 57.

Das Ehrenstrafgericht ist stets so zusammenzusetzen, daß mindestens ein auf dem Standpunkt der unbedingten Benugtung und ein auf dem Standpunkt der Zweikampferwerfung stehender Ehrenrichter darin vorhanden sind.

§ 58.

Niemand kann sich ohne triftigen Grund dem Amte eines Ehrenrichters entziehen. Stellvertretung im Amte eines Ehrenrichters ist ohne Genehmigung der Parteien unzulässig.

b) Verfahren.

§ 59.

Das Ehrenschiedsgericht und das Ehrenstrafgericht wird durch entsprechende Erklärung an den Vorsitzenden des Ehrenrates angerufen. Dem Anruf des Ehrenschiedsgerichts ist, wenn dies nicht schon aus den Umständen erhellt, eine Erklärung über den Benugtungsstandpunkt des Anrufenden beizufügen.

§ 60.

Der Obmann bestimmt Zeit und Ort der Verhandlung. Er leitet die Verhandlung.

§ 61.

Zu Beginn der Verhandlung verpflichtet der Obmann sich selbst und die Beisitzer auf Ehrenwort, in der vorliegenden Sache nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem Studentenbrauche zu entscheiden.

Den Beteiligten wird eröffnet, daß die Erklärungen vor dem Ehrengericht auf Ehrenwort geschehen, und ihnen das ehrenwörtliche Versprechen abgefordert, daß sie sich dem Spruch des Ehrengerichts unbedingt unterwerfen werden. Sie werden weiter mit der Bestimmung des § 72 bekannt gemacht.

§ 62.

Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind mündlich und streng vertraulich.

Es muß durch einen vom Obmann zu bestimmenden Beisitzer ein Sitzungsbericht geführt werden.

§ 63.

Jede Partei kann im Beistande eines Fürsprechers erscheinen, der mindestens im dritten Semester stehen oder zum Jungbursch erklärt sein muß.

§ 64.

Die Beratung und Beschlußfassung des Ehrengerichts geschieht in Abwesenheit der Parteien.

65.

Das Ehrengericht kann jeden Bießener Studenten vorladen, Nichtstudenten zum Erscheinen auffordern. Die Beteiligten sollen tunlichst ihre Zeugen und sonstigen Beweismittel zur Verhandlung mitbringen.

§ 66.

Das Ehrengericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Soll in Strafsachen der Spruch auf dauernde Ausschließung lauten, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Ehrenstrafgerichtes. Es ist außerdem in zwei durch mindestens 24 Stunden getrennten Sitzungen über den Spruch zu beschließen. Einstimmigkeit ist auch erforderlich für die Feststellung, daß eine Handlung unstudentisch im Sinne des § 28, Nr. 10 ist.

§ 67.

Das Ehrengericht kann das Verfahren einstellen, wenn eine Partei dem Ehrengericht nicht untersteht oder sich der Ehrengerichtbarkeit entzieht. In Ehrenhändeln kann die erschienene Partei aber alsdann eine Erklärung des Ehrengerichts über den betreffenden Streitfall verlangen. Der Einstellungsbeschluß und gegebenenfalls diese Erklärung sind schriftlich abzufassen.

§ 68.

Die Erledigung des Ehrenhandels und des Strafverfahrens erfolgt durch Spruch.

§ 69.

Der Spruch muß eine Entscheidung und eine kurze Begründung enthalten. Er ist schriftlich abzufassen und von den Ehrenrichtern zu unterschreiben.

§ 70.

Hält bei Ehrenhändeln das Ehrenschiedsgericht eine Beleidigung für vorliegend, so muß der Spruch angeben, ob eine einseitige oder gegenseitige tätliche oder wörtliche Beleidigung angenommen wird und ob einer Partei der Vorwurf unstudentischen Verhaltens im Sinne des Studentenbrauches zu machen ist.

Der Spruch muß, wenn eine Beleidigung für vorliegend erachtet wird, angeben, ob nach Ansicht des Ehrengerichts Zurücknahme der Beleidigung genügt, oder ob Zurücknahme mit Abbitte gefordert und geleistet werden müsse.

§ 71.

Bei Ehrenhändeln ist auf Antrag einer Partei der Spruch oder die Erklärung nach § 67 allen im Ehrenrat vertretenen Korporationen abschriftlich mitzuteilen. Den Korporationen, welchen die Parteien angehören, ist der Spruch oder die Erklärung stets mitzuteilen.

In Strassachen ist der Spruch stets sämtlichen im Ehrenrat vertretenen Korporationen mitzuteilen.

c) Schlußbestimmungen.

§ 72.

Gegen Entscheidungen der Ehrenschiedsgerichte und des Ehrenstrafgerichts finden Rechtsmittel nicht statt.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur auf Grund neuer unverschuldet bisher nicht vorgebrachter Tatsachen und unverschuldet nicht rechtzeitig gerügter Rechtsverletzungen möglich.

§ 73.

Der Wiederaufnahmeantrag ist mit Begründung an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten. Er muß von mindestens zwei Ehrenratsmitgliedern befürwortet sein.

§ 74.

Im Laufe eines ehrengerichtlichen Verfahrens entstandene Schriftstücke sind vom Obmann einzusiegeln und dem Vorsitzenden zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 75.

Der Ehrenrat bestimmt zu Ende jedes Semesters durch Aufschrift über die Dauer der weiteren Aufbewahrung. Im Falle einer Auflösung des Ehrenrats sind sämtliche ehrengerichtliche Schriftstücke zu vernichten.

Anhang.

Wahlordnung.

§ 1.

In der ersten Hälfte des Mai und November findet an einem vom Ehrenrat im vorhergehenden Semester festgesetzten Wahltag die Wahl der Ehrenratsmitglieder der Nichtinkorporierten (Finken) statt.

§ 2.

Die Wahl ist während der gesamten Dauer für die Wahlberechtigten öffentlich. Die Wahlhandlung dauert einen Tag und zwar von 9—1 und von 3—6 Uhr.

§ 3.

Die Wahl wird von einem Ausschuß abgehalten, die sich aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern zusammensetzt.

§ 4.

Für jeden aufgestellten Bewerber wird eine besondere Wahlliste geführt, die geschlossen wird, sobald sie 15 Wählernamen enthält.

§ 5.

Jeder Wähler muß sich durch seine Erkennungskarte ausweisen und darf nur einen Bewerber nennen. Er trägt seinen Namen und seine Anschrift in die Wahlliste des betreffenden Bewerbers ein.

Die Wahlliste gehört zu den Schriftstücken des Ehrenrats.

§ 6.

Der Wahltag und das Wahlergebnis werden durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben.

Angenommen und gewährleistet von den zurzeit bestehenden Korporationen der Gießener Studentenschaft am 11. April 1919 und anerkannt vom Gesamtausschuß der Gießener Studentenschaft am 3. Juli 1919.



A 56500(166)

Colour & Grey Control Chart

Danes Picta

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

